

# Aufenthaltssicherung durch Ausbildung

RA Briesenick für UnserVeto am 15.07.24

# Die Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG und die neue Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

- Spezielle Form der Duldung die für die Gesamtdauer einer Ausbildung ausgestellt wird und nach Abschluss der Ausbildung einen Rechtsanspruch auf AE nach § 19d für zwei Jahre vermittelt
  - daher auch 3+2 Regelung genannt
- Anspruch hat, wer im Asylverfahren oder aus der Duldung heraus eine Ausbildung oder Helferausbildung (Einzelheiten s.u.) beginnt
- Zu Unterscheiden ist also zunächst zwischen Asylbewerbern und Geduldeten (siehe unten)
- Mit Wirkung zum 01.03.24 wurde die neue Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG eingeführt
  - Voraussetzungen nahezu wortgleich. Wesentlicher Unterschied ist das (stark eingeschränkte) Erfordernis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 AufenthG (siehe unten)

# Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis nach 16g?

- Für 16g müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen („allgemeine Erteilungsvoraussetzungen“)
  - D.h. insbesondere Passpflicht und Lebensunterhaltssicherung erforderlich
    - Für Lebensunterhaltssicherung gilt ein erleichterter Maßstab, vgl. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG („Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach § 12 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird“) sowie § 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG)
      - z.Zt. i.d.R. 632 €
    - Auch von der Erfüllung der Passpflicht kann abgesehen werden (§ 16g Abs. 10 S. 5 AufenthG)
- Vorteil der AE ist insbesondere Reisemöglichkeit und frühere Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung (Einbürgerung/Niederlassungserlaubnis)
- P: Keine Aufenthaltserlaubnis während Asylverfahren (§ 10 Abs. 1 AufenthG)
- Entscheidungsfindung: Bei Beginn der Ausbildung im laufenden Asylverfahren prüfen ob Erfolg der Ausbildung gesichert, Erfolg im Asylverfahren unwahrscheinlich ist und die Passpflicht zeitnah erfüllt werden kann. Wenn alle Fragen bejaht werden kann der Asylantrag zurückgenommen und eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden, anderenfalls rate ich regelmäßig davon ab
  - Nachteile: eingeschränkte Wechselmöglichkeit (nur noch 1 mal) und keine doppelte Absicherung über Asylverfahren und Ausbildung mehr

# Was ist eine Ausbildung?

- Legaldefinition in § 2 Abs. 12a AufenthG
  - Mindestens 2 Jahre
- Ausreichend ist aber auch eine anschlussfähige Helferausbildung wenn eine Ausbildungszusage vorliegt
  - Anschlussfähig bedeutet, dass die Helferausbildung als Vorstufe zur Vollausbildung ausgestaltet ist, d.h., dass die in der Helferausbildung verbrachte Zeit auf die Ausbildungszeit angerechnet wird
  - Ausbildungszusage liegt vor, wenn die Ausbildungsstelle zugesichert hat, dass im Falle des Bestehens der Helferausbildung eine Vollausbildung möglich ist
- Standardfall ist der/die PflegehelferIn

# Beginn der Ausbildung im Asylverfahren

- In der Praxis unbedingt anzustreben
- Unproblematischer Zugang zur Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber nach spätestens 6 Monaten (§ 61 AsylG)
  - Keine Möglichkeit für die ABH die Ausbildungsaufnahme zu verhindern
- Bis zum Ende des Asylverfahrens „überlagert“ dieses die Ausbildungsduldung nach dessen Ende erfolgt i.d.R. reibungsfreier Umschlag der Gestattung in die Ausbildungsduldung

# Beginn der Ausbildung in Duldung

- Beschäftigungserlaubnis ist rechtlich zwingend zu erteilen § 60c Abs. 1 S. 3 AufenthG wenn kein Ausschlussgrund vorliegt.
- Ausschlussgründe sind (§ 60c Abs. 2 AufenthG):
  1. Vorduldungszeit von 3 Monaten nicht erfüllt
  2. Verschuldete Passlosigkeit
  3. Herkunft aus sicherem HKL (Anlage II AsylG)
  4. Strafbarkeit oberhalb 50/90 Tagessätzen
  5. Zu vertretende Versäumung der Identitätsklärungsfrist
  6. Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 60c Abs. 2 Nr. 5)
- Kein Ausschlussgrund ist (trotz § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG) die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet
  - Anspruchsfall, vgl. §§ 10 Abs. 3 S. 3 i.V.m. 16g Abs. 1 bzw. mit 60c Abs. 19d Abs. 1a AufenthG

# Problemkreis „geduldeter Ausländer“

- § 60a Abs. 2 AufenthG regelt die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (= Duldung) in Fällen, in denen eine vollziehbare Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann (§ 60a Abs. 2 S. 1), darf oder soll (§ 60a Abs. 2 S. 3).
- Dabei bleibt die Ausreisepflicht bestehen (60a Abs. 3), die Duldung ist kein Aufenthaltstitel (vgl. hierzu § 4 Abs. 1 S. 1).
- Der Status „geduldet“ ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung/Aufenthaltserlaubnis
- Zwingend auszusetzen ist die Abschiebung im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung.
  - Z.B. Art. 6 GG, 8 EMRK (Wahrung der Familieneinheit, siehe auch § 43 Abs. 3 AsylG), Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit/fehlende Rücknahmebereitschaft des Zielstaates
- Abschiebung kann im Falle „dringender humanitärer oder persönlicher Gründe“ oder „erheblicher öffentlicher Interessen“ ausgesetzt werden.
  - Bsp: dringende OP, Pflege Angehöriger, Abschluss Ausbildung, etc.
- Ist die Abschiebung ausgesetzt hat der Ausländer einen Anspruch auf Duldungsbescheinigung, §§ 60a Abs. 4, 78a Abs. 5 AufenthG.
  - Nicht etwa auf GÜB oder „Erloschen!“ gestempelte Bescheinigungen
  - Keine Wohlverhaltenspflicht! Duldung ist gesetzliche Folge der nicht nur ganz kurzfristigen Unmöglichkeit der Abschiebung und löst Anspruch auf Bescheinigung aus
  - z.Zt. sehr umstrittenes Thema, Tendenz der bayerischen Verwaltung scheint es teilweise zu sein, durch Nichterteilung von Duldungen bundesgesetzliche Vorschriften zu unterlaufen, bayerische Rechtsprechung toleriert dies:
    - VGH sehr weitgehend, Beschluss v. 09.03.2023 - 19 CE 23.183 (vgl. RN 14, nur wenn „*die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss ist*“, im konkreten Fall mehr als 6 Monate ohne Duldung und durch LfAR Geltendmachung von Erfahrungswerten wonach mit der Erteilung des Heimreisescheins „innerhalb von 3-6 Monaten“ zur rechnen sei“),
    - Vgl. grundlegend BVerwG Urteil vom 21.03.2000 - BVerwG 1 C 23.99 *Vielmehr geht das Gesetz davon aus, daß ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder zumindest eine Duldung erhält. Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb förmlicher Duldung, ohne daß die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor.*

# Was tun wenn die ABH nicht duldet?

- Keine Passbeschaffung im Asylverfahren!
  - Wichtiger Hinweis: Der Verfasser rät nicht dazu vorhandene Dokumente nicht vorzulegen! Strafbarkeit droht!
- Nichtausstellung der Duldung nicht hinnehmen, wenn tatsächlich ein Duldungsgrund vorliegt
- Ggf. Ermessensduldung beantragen

# Problemkreis Identitätsklärung/Passvorlage

- Fristenregelung in § 60c Abs 2 Nr. 3 AufenthG, bzw. 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG
  - i.d.R. nunmehr Identitätsklärung bis 6 Monate nach Einreise erforderlich
- Identitätsklärung ≠ Passvorlage
  - Beachte aber § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG insbesondere für § 16g AufenthG
  - Beachte auch § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG
  - Bei Verletzung der Passpflicht droht Strafverfahren und Beschäftigungsverbot, Nichtbeschaffung eines Passes während Asylverfahren aber unproblematisch (teilweise sogar anspruchshindernd)

# Problemkreis Strafbarkeit

- Strafbarkeit oberhalb von 50 Tagessätzen (allgemeines Strafrecht) bzw. 90 Tagessätzen (reines Ausländerstrafrecht) führt zu Anspruchsausschluss, ebenso ausländerrechtliche Ausweisungen
- Was tun?
  - Strafverteidiger/Richter auf ausländerrechtlich drohende Folgen hinweisen, nach (umstrittener) Rechtsansicht sind ausländerrechtliche Folgen im Hinblick auf § 46 Abs. 1 S. 2 StGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (a.A. BGH). In der Praxis häufig erfolgversprechend, bei Richtern nicht bekannt.
  - Vorbeugen!
    - Schwarzfahrpredigt! Daten rechtzeitig korrigieren! Passbeschaffungspflicht beachten!